



# Laibacher Zeitung.

Samstag den 27. Jänner.

## W i e n.

Der k. k. Hof wurde am 23. d. Monats, Früh Morgens durch das unerwartete Hinscheiden Ihrer kaiserlichen Hoheit der Frau Erzherzogin Maria Carolina Augusta, ältesten Tochter Sr. kaiserl. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Vice-Königs Rainer und Ihrer kaiserl. Hoheit der Frau Erzherzogin Elisabeth, in tiefe Betrübniß versetzt.

Die Höchstverbliebene litt seit mehreren Monaten an einer, mit zeitweilig auftretenden nervösen Erscheinungen verbundenen Bleichsucht und wurde plötzlich von einer Lähmung der rechten Körperhälfte befallen, welche in den Abendstunden sich auch auf die sämmtlichen Brust- Organe erstreckte, und hierdurch das Ende der hohen Leidenden — welche noch früher mit den heiligen Sacramenten der Sterbenden versehen wurde — unvermuthet beiführte. (W. 3.)

## P r e u ß e n.

Nächstehendes ist der Hauptinhalt der dem Landtagsabschiede für die Rheinprovinz beigefügten Denkschrift der Herren Justizminister, den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches betreffend: „Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches ist eines der größten und wichtigsten legislativen Werke der neuern Zeit, dessen Bestimmungen in vielfacher Richtung die Interessen aller Volksclassen sehr fühlbar berühren. In Anerkennung dieser großen Wichtigkeit, so wie der Schwierigkeiten, welche der zweckmäßigen und befriedigenden Vollendung eines solchen Gesetzbuches entgegen stehen, konnte die Regierung nur mit der größten Umsicht vorschreiten, hatte sie die Lehren der Erfahrung zu sammeln und den Zustand der Gegenwart mit Sorgfalt zu berücksichtigen. Mit der Sammlung der erforderlichen Materialien, mit Ausarbeitung des ersten Entwurfs, mit dessen Prüfung und nöthigen Vervollständigung

wurden successiv mehrere besondere Commissionen beauftragt und zu diesen Männer gewählt, die in einem vieljährigen practischen Geschäftsleben in den verschiedenen Provinzen der Monarchie reiche Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatten. Obgleich bei der Bearbeitung des Entwurfs die Eigenthümlichkeiten der rheinischen Gerichtsverfassung und des auf dieselbe berechneten Verfahrens stets im Auge behalten wurden, um dem Gesetze eine Fassung zu geben, welche es möglich macht, dasselbe nach den unverändert fortbestehenden Formen des rheinischen Verfahrens zur Ausführung zu bringen, so hat doch der mit der Prüfung des Entwurfs beauftragte erste Ausschuss des rheinischen Provinzial-Landtages die Meinung ausgesprochen, daß diese Absicht unerreicht geblieben, der Entwurf nach rheinischen Formen nicht ausführbar sey, und hat deshalb die Ablehnung des Entwurfs in Antrag gebracht. Diesem Antrage ist das Plenum des Landtages beigetreten. Die gegenwärtige Denkschrift hat die Bestimmung, die Gründe des Landtages zu beleuchten, so weit sie dessen Behauptung betreffen, daß der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches in seiner jetzigen Gestalt nach dem rheinischen Verfahren unausführbar sey. Es ist nicht zu bestreiten, daß der Entwurf mit einem ziemlich allgemeinen Mißtrauen in der Rheinprovinz aufgenommen worden, obgleich der Grund nicht leicht aufzufinden ist. Wohl ließ sich aus dem Entwurfe entnehmen, daß, um ihn in den rheinischen Formen ausführen zu können, einige Abänderungen in der Competenz der Gerichte nöthig werden würden; aber dem Landtage durfte es nicht unbekannt seyn, daß Bestimmungen über gerichtliche Competenz die Eigenthümlichkeiten des rheinischen Strafverfahrens, deren Erhaltung der Landtag wünscht, nicht im Entferntesten berühren. Institutionen des rheinischen Rechts sind die Eigenthümlichkeiten, durch die der rheinische Strafprozeß

sich von dem Verfahren anderer deutscher Staaten charakteristisch unterscheidet; zu diesen Institutionen gehört also unbedenklich der Anklageprozeß, die Staatsanwaltschaft, das Geschworenengericht, Befreiung einer positiven Beweisheorie, Ausschließung eines privilegierten Gerichtsstandes, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens. Alle diese Institutionen bestehen in der Rheinprovinz, auf dem linken Ufer des Rheines schon seit dem Jahre 1798, auf dem rechten Ufer seit dem Jahre 1810, sie bestehen heute noch, Niemand hat noch über Umgestaltung des Verfahrens im Allgemeinen geklagt, und doch sind seit dem Jahre 1798 bis zum Jahre 1814 zahlreiche und höchst wichtige Veränderungen nicht nur in der Regulirung der Competenz, sondern sogar bei jenen Institutionen selbst vorgenommen worden. So wie die Competenz der Gerichte, so veränderte man auch den Instanzenzug. Wie nun diese Institutionen gefährdet werden können, wie eine Umgestaltung des Verfahrens deswegen zu besorgen seyn kann, weil das preußische Gouvernement, nach den zahlreichen Beispielen des französischen, einige Abänderungen in der Competenz der Gerichte beabsichtigt, läßt sich nicht errathen, und die Besorgniß des Ausschusses erscheint daher in jeder Beziehung gänzlich ungegründet. Den Beweis, daß man ein Strafgesetzbuch auch ohne Criminalordnung gründlich prüfen kann, hat die Erfahrung geliefert; der Ausschuß selbst hat diesen Beweis geliefert durch die ganz specielle Prüfung des Entwurfes, hat also dadurch die Ansicht des Landtages widerlegt. Was der Ausschuß wirklich gethan hat, mußte auch dem Landtage möglich seyn, und die von diesem ausgegangene Ablehnung des ganzen Entwurfes kann unmöglich dadurch entschuldigt werden, daß die Strafprozeßordnung nicht vorher vorgelegt worden. — Nach dem System des Code pénal werden alle strafbaren Handlungen in drei Classen, in Contraventionen, Vergehen und Verbrechen eingetheilt. Die Contraventionen sind einfache Verletzungen der bestehenden Polizeiverordnungen; Vergehen sind Gesetzverletzungen, die mit nicht peinlichen Strafen, (Geldbuße, Gefängniß) geahndet werden; Verbrechen werden mit entehrenden und peinlichen Strafen gerügt. Nach dieser Gliederung der strafbaren Handlungen ist auch die Competenz der Gerichte regulirt; die Polizeigerichte erkennen über Contraventionen; die correctionellen oder Zuchtpolizeigerichte erkennen über die Vergehen; das Urtheil über Verbrechen steht, nach Verschiedenheit der Fälle, den Assisen und den Specialgerichten zu; nur diese können entehrende Strafen, d. h. solche Strafen erkennen, mit denen die Ehr-

losigkeit im Sinne des Code pénal, nothwendig und von Rechtswegen verbunden ist. Der Entwurf hat die Terminologie des Code pénal nicht beibehalten, er kennt nur Contraventionen und Verbrechen, obgleich er den Unterschied zwischen schweren und minder schweren Verbrechen (Vergehen und Verbrechen nach dem Code pénal) stets im Auge behalten hat; er hat nur eine Strafe, das Zuchthaus, mit der in allen Fällen der Verlust gewisser bürgerlicher Ehrenrechte ausgesprochen werden muß. Um jedoch die Organisation der rheinischen Gerichte unverändert beibehalten zu können, ist bei der Bearbeitung des Entwurfes des Strafgesetzbuches Bedacht genommen, zwischen schweren und minder schweren Verbrechen (Verbrechen und Vergehen nach der Sprache des Code pénal) eine leicht erkennbare Gränze zu ziehen. Vorerst findet er (der Ausschuß des Landtages) es bedenklich, den Zuchtpolizeigerichten den Namen Criminalgerichte beizulegen; durch eine solche „Erhebung,“ glaubt der Ausschuß, erleide die Organisation der Strafgerichte eine völlige Umgestaltung. Ganz unrichtig ist der Schluß des Ausschusses, daß durch diese Benennung diesen Gerichten die ordentliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen beigelegt und das Geschworenengericht in den Hintergrund geschoben werde, da derselbe Paragraph, welcher der Abtheilung des Landgerichts den Namen: Criminalgericht beilegt, unmittelbar nachher die beschränkte Competenz dieser Gerichte sehr deutlich beschreibt und die übrigen Bestimmungen des Competenzgesetzes auf die unzweideutigste Art beweisen, daß den Geschworenengerichten die Entscheidung über die schwersten Verbrechen vorbehalten bleiben soll. Auf den Namen Criminalgericht wird übrigens nicht der geringste Werth gelegt, und er mag immer gegen einen besseren, wenn ein solcher gefunden wird, aufgegeben werden. Ganz ungerechtfertigt ist deswegen auch der von dem Ausschusse geäußerte Verdacht, daß jener Ausdruck gewählt worden sey, um eine beabsichtigte Aenderung der rheinischen Institutionen vorzubereiten. Was man mit den Worten: rheinische Rechtsbegriffe sagen will, ist nicht ganz deutlich, oder vielmehr ganz unverständlich. Geht man auf den Code pénal zurück, so findet man die sogenannte richterliche Willkür auf der einen Seite sehr ausgedehnt, auf der andern sehr beschränkt. Gleichförmigkeit der Bestrafung wünscht der Ausschuß; er wünscht sie mit Recht; er ist aber in großem Irrthume, wenn er in der stabilen Gleichheit der Dauer der Strafzeit eine Gleichförmigkeit in der Bestrafung zu finden glaubt; ob eine solche vorhanden sey oder nicht, das läßt sich mit Sicherheit

nur nach Vergleichung aller verschiedenen Straffälle nach ihren individuellen Umständen beurtheilen. — Die gegenwärtige Denkschrift hat, wie schon im Eingange bemerkt worden, die Bestimmung, zu prüfen, ob es möglich sey, den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches nach den in dem Entwurf des Kompetenzgesetzes enthaltenen Regeln mit der rheinischen Gerichtsverfassung in Verbindung zu bringen? Um diese Frage zu beantworten, sind die wesentlichsten Verschiedenheiten, welche zwischen dem Entwurf und dem Code pénal bestehen, hervorgehoben worden; es ist darin dargethan worden, daß die entehrenden Strafen in dem Sinne des Code pénal aus dem neuen Entwurfe gänzlich verschwunden, daß sie diesem Entwurfe ganz unbekannt sind; daß der in dem Entwurfe angedrohte Verlust gewisser Ehrenrechte, so weit derselbe nach der rheinischen Verfassung denkbar ist, schon jetzt von den Zuchtpolizeigerichten ausgesprochen werden kann; daß folglich dadurch, daß die Landgerichte mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zugleich auch den Verlust jener Ehrenrechte erkennen dürfen, nichts Neues eingeführt werden wird, daß das nach dem Systeme des Entwurfs nöthige Minimum der Zuchthausstrafe nicht gestattet, alle mit Zuchthaus zu bestrafende Verbrecher an die Affisen zu verweisen, folglich die minder schweren Verbrecher dieser Art der Entscheidung der Landgerichte vorbehalten werden müssen; daß durch die sehr bestimmt gezogene Gränze der Kompetenz der Affisenhöfe und der Landgerichte die Terminologie des Code pénal von Verbrechen und Vergehen allen Werth verloren hat; daß aber durch alle diese verschiedenen Abänderungen in der Kompetenz der Gerichte, die rheinischen Prozeßformen nicht im Entferntesten berührt, weit weniger noch gefährdet worden, diese Formen vielmehr, nach wie vor, ihre volle Kraft und Anwendbarkeit behalten. Die entgegengesetzte Ansicht des Ausschusses und des Plenums kann also als gerechtfertigt nicht anerkannt werden. Der dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Kompetenzgesetzes enthält übrigens nur allgemeine Grundsätze; diese werden in der demnächst vorzulegenden Criminal-Prozeßordnung näher entwickelt, und es wird durch dieselbe die Ausführbarkeit des neuen Entwurfs in den rheinischen Formen noch deutlicher nachgewiesen werden.“ (Oest. B.)

### Frankreich.

Das Journal des Debats verkündigt unter großen Lobsprüchen auf die ägyptische Civilisation, die in Mehemed Ali und seiner Familie angeblich verkörpert ist, daß Ibrahim Pascha die Erziehung der Prinzen seiner Eöhne in europäische

Hände gegeben. Ein junger französischer Mathematiker, Hr. Gabriel Oltramare, ist mit diesem Auftrage beehrt worden.

Paris, 13. Jan. Wie man auf den französischen Colonien die Sklaven behandelt, ersieht man aus dem Prozeß eines Hrn. Jounier, gewesenen Regisseurs auf der Pflanzung La Marianne in Cayenne, welcher am 28. October von dem dortigen königlichen Gerichtshof in Anklage verfaßt worden ist. In der Untersuchung wurde erhoben, daß er zu verschiedenen Zeiten an acht Negern barbarische Mißhandlungen verübt hatte, wie sie nur eine raffinierte Grausamkeit erfinden kann. Einem Neger, Grosbidi, hatte er von der ganzen Einwohnerschaft der Pflanzung, statt einer Geißelung, ins Gesicht speien und mit eisenschlagenem Schuh auf beide Wangen schlagen lassen, ihm, wie er angebunden da lag, Fußtritte ins Gesicht verfaßt und mehrere Zähne eingestoßen, hernach denselben krank und bei unzulänglicher Nahrung über einen Monat lang mit einer 25 Kilogramm schweren Kette über seine Kräfte mit Arbeiten angestrengt, dazu ihm wenigstens eine Woche lang täglich 25 Peitschenhiebe dictirt, und außerdem ihn noch häufig persönlich mit Stockschlägen bedient, bis zuletzt der Tod erfolgt war. Einem andern, Abadia, der ohnmächtig geworden, hatte er Ammoniak in die Nasenlöcher geträpelt, einem dritten, Crispin, vorsätzlich mit einem Feuerbrand eine Wunde am rechten Auge gemacht. In mehreren Fällen behielten die Mißhandelten einen solchen Leib für ihr übriges Leben, oder wurde wenigstens Arbeitsunfähigkeit über 20 Tage verursacht. Der Gerichtshof verwarf daher die begehrte Freilassung gegen Caution, und ließ den Verbrecher fesseln.

Paris, 15. Jänner. Durch ein Umlaufschreiben vom 2. Jänner hat der Statthalter von Algerien die Stämme für Diebstähle und Mordthaten, die auf ihrem Gebiet begangen werden, verantwortlich gemacht, ebenso die Agas mit Geldstrafen und die Kaids und Schechs mit Absetzung bedroht, wenn die Verbrechen überhand nehmen oder die Schuldigen binnen zwei Monaten nicht entdeckt und vor Gericht gestellt werden. Diese Sicherheitsmaßregel soll die Einwanderung ermuthigen, die aus dem südlichen Frankreich — wenn auch langsamen — doch unausgesetzten Fortgang hat. Neuerdings hatte sich eine große Anzahl Familien aus den Bezirken von Pau und Orthez angemeldet. Das Dorf Sainte-Amelie soll ganz von Bearnern besetzt werden. Durch den Verkehr mit Algier herrscht in diesem Augenblick viel Bewegung in Doulon, und es dürfte in

diesem Hafenplatz halb noch lebhafter werden, wenn es wahr ist (wie dem Journ. d. Debats geschrieben wird), daß daselbst nächstens nicht nur die Dampf- fregatte Esbrador, sondern auch die zehn großen transatlantischen Dampffregatten auf den Kriegsfuß gesetzt werden sollen. (Allg. Z.)

### Großbritannien.

London, 12. Jänner. Die Admiralität hat ein neues Reglement für den Seedienst bekannt gemacht, wodurch in Avancement und Sold der Marineofficiere einige erhebliche Aenderungen getroffen sind. So sind die Capitäne, anstatt wie früher in sechs, fortan nur in vier Rangelassen eingetheilt, deren höchste monatlich 53 Pfund 14 Sh. (früher 61½ Pf.), die niederste 30 Pf. 13 Sh. 8 P. (früher 26 Pf. 17 Sh.) bezieht. Auch beschäftigen sich die Lords der Admiralität eifrig mit Verbesserung der Dampfmachine, und suchen namentlich die von Schiffskundigen gemachte Ausstellung zu befestigen, daß viele englische Kriegsdampfboote im Verhältniß zu ihrer Größe zu schwache Maschinen führen. (Allg. Z.)

### Amerika.

Ueber Havre erhält man die Nachricht, daß zwischen der Regierung von Buenos Ayres und dem Kaiser von Brasilien ein Bruch entstanden ist. Die Veranlassung dazu wird vom „Diario Mercantil y Politico“ von Buenos Ayres in der Nummer vom 23. Oct. einem Artikel zugeschrieben, welcher in der Gaceta official vom 27. Sept. auf Befehl Rosas's eingerückt wurde. In diesem Artikel wurde das Benehmen des brasilianischen Gesandten in Buenos Ayres scharf getadelt, weil derselbe den von Rosas's angeordneten Blokadezustand des Hafens von Montevideo nicht anerkennen mochte. Es wurde unter Anderem in der Gaceta official gesagt: „Wir haben guten Grund zu glauben, daß die Regierung Sr. Maj. des Kaisers von Brasilien mit gebührender Strenge das unwürdige Benehmen seines hiesigen Gesandten zu mißbilligen sich beeilen wird. Wenn aber gegen unsere Erwartung das kais. Cabinet den falschen Weg, welchen sein Gesandter verfolgt, nicht erkennen wollte, so wird die orientalische Republik ihre eigene Unabhängigkeit und die Conföderation ihre Rechte und Würde aufrecht zu erhalten nicht ermangeln. In Folge dieses Artikels entspann sich zwischen dem brasilianischen Gesandten und Herrn Arana, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der orientalischen Republik, eine lebhafte Correspondenz, worin Ersterer die Ungeleglichkeit der Blokade von Montevideo

nachwies, und sein eigenes Benehmen darnach zu rechtfertigen sich anzuzeigen ließ. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der orientalischen Republik schickte dem brasilianischen Gesandten dessen eigene Depesche zurück, mit der Bemerkung, daß sowohl deren Inhalt als Form zu ungeziemend wäre, um derselben im Archiv des auswärtigen Amtes unter der diplomatischen Correspondenz zwischen dem Kaiser von Brasilien und dem Präsidenten Rosas einen Platz einzuräumen. Darauf richtete der brasilianische Gesandte folgende lakonische Depesche an den Minister des Aeußern: „Excellenz! Die Antwort-Note, welche Sie unter dem gestrigen Datum, 30. Sept., an mich richteten, läßt mir keine andere Wahl übrig, als meine Regierung beschimpfen zu lassen, oder jede officielle Verbindung mit der argentinischen Conföderation abzubrechen. Dem zu Folge bitte ich Eu. Exc., mir und meinem Collegen die notwendigen Pässe unverweilt verabsorgen lassen zu wollen. Ich habe die Ehre etc. Duarte da Ponte Rioero.“

Die Regierung der orientalischen Republik versuchte den brasilianischen Gesandten durch eine Art amende honorable zu befänstigen. Don Manuel de Frigoyen, Official-Mayor des auswärtigen Amtes, erließ auf Befehl Rosas's ein Memorandum, worin die Regierung die Verantwortlichkeit des in der Gaceta official gegen den brasilianischen Gesandten gerichteten Tadels von sich zu wälzen suchte, indem sie erklärte, daß, ungeachtet des officiellen Charakters der Gazeta, nur die darin enthaltenen Gesetze, Decrete, Kundmachungen u. s. w., welche die Unterschrift der betreffenden Obrigkeit tragen, einer amtlichen Verantwortung anheimfallen. Der brasilianische Gesandte gab sich damit nicht zufrieden, sondern verlangte zu wiederholten Malen die Verabsolgung seiner Pässe, welche ihm auch wirklich am 4. Oct. eigenhändig von Don Manuel de Frigoyen im Hotel der brasilianischen Legation zugestellt wurden. Der Bruch zwischen Brasilien und Buenos Ayres ist von großer Bedeutung bei dem blutigen Kampfe zwischen Montevideo und Buenos Ayres. Er dürfte die öfters besprochene Offensiv- und Defensiv-Allianz zwischen Brasilien und Montevideo beschleunigen und befestigen. Das Cabinet von Rio Janeiro hat ein großes Interesse, die Macht des Präsidenten Rosas zu schwächen, weil dieser von jeher die Rebellen von Rio Grande in ihrem Unabhängigkeits-Kampfe gegen Brasilien in der Hoffnung unterstützte, jene Provinz der argentinischen Conföderation einzuverleiben. Der Krieg zwischen Rosas und Montevideo hat Ersteren bisher abgehalten, den Einwohnern von Rio Grande eine wirksamere Hilfe zu leisten. Aber es ist zu befürchten, daß Rosas es später thun könnte, darum begünstigt die brasilianische Regierung ihrer Seite die Interessen von Montevideo gegen Rosas. Darin liegt die wahre Ursache, weshalb Brasilien die Blokade von Montevideo nicht anerkennen mag. (W. Z.)

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

Cours vom 23. Jänner 1844.

	Mittelpreis.											
Staatsschuldverschreibung. zu 5 pCt. (in G.M.)	211 3/8											
detto detto detto „ 4 „ (in G.M.)	100 5/16											
detto detto detto „ 3 „ (in G.M.)	76 3/4											
Verloste Obligation. Hoffkam- mer-Obligation. d. Zwangs- Darlehens in Krain u. Aera- ria. Obligat. v. Tyrol, Vor- arlberg und Salzburg	<table border="1"> <tr> <td>zu 5 Cpt.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 4 1/2 „</td> <td>99 1/2</td> </tr> <tr> <td>zu 4 „</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 3 1/2 „</td> <td>—</td> </tr> </table>	zu 5 Cpt.	—	zu 4 1/2 „	99 1/2	zu 4 „	—	zu 3 1/2 „	—			
zu 5 Cpt.	—											
zu 4 1/2 „	99 1/2											
zu 4 „	—											
zu 3 1/2 „	—											
Darl. mit Verlos. v. J. 1834 für 500 fl. (in G.M.)	752 1/2											
detto v. J. 1839 „ 250 „ (in G.M.)	303 1/8											
detto v. J. 1839 „ 50 „ (in G.M.)	60 5/8											
Wien. Stadt. Banco-Obl. zu 2 1/2 pCt. (in G.M.)	64 7/8											
Obligat. der allgem. und Unzar. Hoffkammer, der ältern Com- bardischen Schulden, der in Florenz und Genua aufge- nommenen Anlehen	<table border="1"> <tr> <td>zu 3 pCt.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/2 „</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/4 „</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 „</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 1 3/4 „</td> <td>45 1/4</td> </tr> </table>	zu 3 pCt.	—	zu 2 1/2 „	—	zu 2 1/4 „	—	zu 2 „	—	zu 1 3/4 „	45 1/4	
zu 3 pCt.	—											
zu 2 1/2 „	—											
zu 2 1/4 „	—											
zu 2 „	—											
zu 1 3/4 „	45 1/4											
Obligationen der Stände v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böh- men, Mähren, Schle- sen, Steyermark, Kärn- ten, Krain, Görz und des W. Oberl. Antes	<table border="1"> <tr> <td>zu 3 pCt.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/2 „</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/4 „</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 „</td> <td>54 1/2</td> </tr> <tr> <td>zu 1 3/4 „</td> <td>—</td> </tr> </table>	zu 3 pCt.	—	zu 2 1/2 „	—	zu 2 1/4 „	—	zu 2 „	54 1/2	zu 1 3/4 „	—	
zu 3 pCt.	—											
zu 2 1/2 „	—											
zu 2 1/4 „	—											
zu 2 „	54 1/2											
zu 1 3/4 „	—											
Actien der Kaiser Ferdinands Nordbahn zu 1000 fl. G. M.	1352 1/2 fl. in G. M.											
Actien der Wien Bolognener Eisenbahn zu 400 fl. G. M.	453 fl. in G. M.											

## Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.  
Am 21. Jänner 1844.

Hr. Georg Gade, Dr. der Philosophie, von  
Wien nach Triest. — Hr. Adolf Ulich, Handels-  
mann, von Wien nach Triest. — Hr. Paul Stoics  
Edler v. Semtal, k. ung. Gerichtstafel-Assessor und  
Gutsbesitzer, von Wien nach Triest.

Am 23. Hr. Victor Ivanich, Dr. der Med.  
cin, von Wien nach Triest. — Hr. Franz Walter,  
Handlungscommis, nach Triest. — Hr. Jacinth  
Ribano, Kaufmann, nach Triest. — Hr. Paul Fi-  
nasser, Handelsmann, nach Triest. — Hr. Joseph  
Morpurgo, Banquier, von Wien nach Triest. —  
Hr. Hieronimus Morpurgo, Banquier, von Wien  
nach Triest. — Frau Louise Morpurgo, Banquiers-  
Gattin, von Wien nach Triest. — Hr. Gustav Lan-  
dauer, von Wien nach Triest. — Hochw. Monsignor  
Guegoff Petrovich, Blabika von Montenegro, von  
Wien nach Triest.

## Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 17. Jänner 1844.

Dem Mathäus Roschitsch, gewesenen Coloni-  
sten, sein Weib Elisabetha, alt 52 Jahre, am  
Mooregrunde Nr. 2, an der Lungensucht.

Den 18. Maria Suppan, Brodverkäuferin,  
alt 33 Jahre, aus der Stadt Nr. 33, im Verfor-  
gungshause Nr. 4, an der Lungensucht. — Simon  
Beselak, Schlosserlehrling, alt 15 Jahre, im Civil-  
Spital Nr. 1, an der Lungensucht. — Mariana

Dleer, Dienstmagd, alt 30 Jahre, im Civil-Spital  
Nr. 1, an der Lungensucht.

Den 20. Der Hochwohlgebornen Frau Aloisia  
Edlen v. Lehmann, gebornen Freiinn Jois v. Edel-  
stein, k. k. Kreiscommissärs-Witwe, ihr Herr Sohn  
David Honorat, alt 18 Jahre, in der Grabischa-  
Vorstadt Nr. 25, an der tuberculösen Schwindsucht.

Den 21. Theresia Fellenz, Zimmermädchen, alt  
27 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, an Bauchfell-  
entzündung.

Den 22. Jacob Thom, gewesener Gemeinde-  
hülther, alt 74 Jahre, in der Tirnau-Vorstadt Nr.  
53, an Altersschwäche. — Dem Anton Treber, Kop-  
pelmacher, sein Kind Franz, alt 1 Jahr und 2 Mo-  
nate, in der Stadt Nr. 61, an Ueberfegung des  
Krankheitsstoffes auf das Gehirn.

Den 23. Dem Herrn Anton Podkraischeg, Wa-  
gistrats-Beamten, sein Kind Rosalia, alt 17 Wo-  
chen, in der Tirnau-Vorstadt Nr. 14, an Fraisen.  
— Franz Bobick, Galanteriehändler, alt 29 Jahre,  
in der Stadt Nr. 33, am Nervenieber.

## Literarische Anzeigen.

3. 109. (2)  
Bei Georg Zercher, Buchhändler in Lai-  
bach, ist ganz neu zu haben:

Leichtfaßliche

## Pre dig ten

eines Dorfpfarrers

on  
das Landvolk

auf  
alle Sonn- und Festtage.

Von  
**P. Edelbert Menne.**

Dritte, durchaus verbesserte Auflage

von

**Simon Buchfelner.**

Erster Jahrgang.

Erster Band. 1844.

gr. 8. ungebunden 1 fl. 24 kr. broschirt 1 fl. 30 kr.

Bei Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr,  
Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Lai-  
bach, ist zu haben:

Bald auf, Peter, katechetisch-homili-  
stische Erklärungen der Sonn- und Festtags-  
Evangelien, geb. in Leinwand. 1 fl. 15 kr.

— das Pfarr- und Decanat-Amt mit  
seinen Rechten und Pflichten in den k. k. öst.  
deutschen Ländern. 6 Theile, geb. in Lein-  
wand. 6 fl. 30 kr.

- Bibler, J. S.**, Homilien auf alle Sonntage und Feste des Kirchenjahres. 2 Bände, geb. in Leinwand 2 fl. 18 kr.
- — Volkspredigten auf alle Sonntage und Feste des Kirchenjahres. 4 Theile. Steif. geb. 4 fl.
- Haub, J. J.**, Homilien über die Evangelien auf alle Sonntage des ganzen Kirchenjahres. Steif. geb. 2 fl. 40 kr.
- Herbst, Dr. J. J.**, Katholisches Exempelbuch. Ein Handbuch für Prediger, Katecheten und Religionslehrer. Zugleich ein christliches Haus- und Familienbuch. 3 Bände. Steif. geb. 8 fl. 6 kr.
- Kientle, F. K.**, kurzgefaßte Sittenreden. 3 Bände. Steif. in Leinw. geb. 5 fl. 15 kr.
- Königsdorfer, M.**, katholische Geheimniß- und Sittenreden auf alle Sonn- u. Festtage; nebst einer Primiz-, Hochzeit- und Leichenrede. 4 Jahrgänge in 8 Bänden. Steif. geb. 18 fl.
- — katholische Christenlehren. 2 Theile. Steif. geb. 2 fl. 42 kr.
- Mayr, Beda V.**, Predigten über den Katechismus auf alle Sonn- und Festtage des Jahres. 2 Bände. in Leinw. geb. 4 fl. 15 kr.
- Schwäbl, F. R.**, Geschichte = Predigten. Ein bauungsbuch für christliche Familien. 2 Bände. Steif. geb. 3 fl. 20 kr.
- Stapf, Dr. J. A.**, die christliche Moral, als Antwort auf die Frage: Was wir thun müssen, um in das Reich Gottes einzugehen. 4 Theile. Steif. geb. 7 fl.
- — Erziehungslehre im Geiste der katholischen Kirche. Steif. geb. 1 fl. 22 kr.
- — Theologia Moralis in Compendium redacta. 1 — 4. Steif. geb. 4 fl. 50 kr.
- — Epitome Theologiae moralis. 1 — 2 Steif. geb. 3 fl. 40 kr.
- Sterbinz, P. Pasqual.** Die zehn Gebote. In 20 Fastenpredigten vorgetragen. Steif. geb. 1 fl. 36 kr.
- Tanner, Conrad.** Ein ernstlicher Blick in die Ewigkeit, oder Betrachtungen über die vier letzten Dinge des Menschen. Steif. geb. 1 fl.
- Wansiedl, A.**, Geistliche Reden für das Landvolk auf alle Sonn- und Festtage d. Jahres. In Leinwand. geb. 3 fl. 25 kr.
- Winkelhofer, Seb.**, Predigten über das ganze apost. Glaubensbekenntniß auf alle Sonn- und Festtage des kathol. Kirchenjahres. 1 — 3. Hest. Steif. geb. 5 fl.
- — zusammenhängende Predigten 1 — 6, Steif. geb. 11 fl. 30 kr.
- — vermischte Predigten. 1 — 7, Steif. geb. 15 fl.
- F. J. Vilsecker**, vesperae Breviarii Romani cantu morali auctae. 1. Hest, br. 36 kr. Alle 14 Tage erscheint 1 Lieferung. Das Ganze wird noch dieses Jahr beendet.
- Ad Laudes et ad Horas in Nativitate Domini. Editio nova Choralis cantu romano aucta. br. 12 kr.
- Dr. Leop. Schlecht**, exercitia styli latini, oder Uebungen zur Bildung des Styls in lateinischer Sprache, zum Gebrauche für Privatlehrer der Humanitätsklassen und zum Privatgebrauche für Humanitätsschüler. br. 54 kr.
- Matthiae Casimiri Sarbievii** außerlesene Oden I bis IV. Buch, im Metro des Originals verdeutscht, und mit nöthigen Erläuterungen versehen, von Phil. Jacob Nechfeld. Zwei Theile in einem Band. Grag. br. 50 kr.
- Gottfried Hubler**, Handbuch der Nachtrags- und Ergänzungs-Vorschriften zur Zoll- u. Staats-Monopols-Ordnung. Wien. br. 1 fl. 36 kr.
- J. J. Protiminsky**, practische Anleitung zur Ueberwachung der sämtlichen verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbe. Wien. br. 1 fl. 36 kr.
- Conversationslexicon** für bildende Künste. Illustriert mit über 3000 Holzschnitten. 1 Lieferung, broschirt . . . 45 kr.  
 detto Prachtausgabe . . . 1 fl.
- Das Conversationslexicon für bildende Künste erscheint in achtzig Lieferungen à 8 Druckbogen. 8 Lieferungen bilden 1 Band.
- Ed. Silesia**, Spaziergang durch die Alpen vom Trauenstein zum Montblanc. 3 Theile. br. 4 fl. 20 kr.
- Ueber Fried. v. Schiller** und seine poetischen Werke, (von J. Schwaldopfer.) br. 40 kr.
- Mimosen**, (von J. C. Penleederer.) Wien. br. 20 kr.
- Premières lectures françaises** pour les écoles primaires avec un vocabulaire Français-allemand. br. 36 kr.
- Besuchungen** des allerheiligsten Sacramentes des Altars und der allezeit unbesleckten Jungfrau Maria, auf jeden Tag des Monats von Alphonsus Maria Liguori. Wien Steif. geb. 390 Seiten stark. 48 kr.
- Menzel, Carl August.** Die Feuergefährlichkeit unserer jetzigen Bauten, deren Ursachen und die Mittel, dieselben unschädlich zu machen. brosch. 30 kr.
- Ebersberg, J. S.** Neue Stammbuchsaufsätze für Denkmäler der Liebe und Freundschaft. 2te vermehrte und verbesserte Auflage. brosch. 40 kr.
- Mme. de Z...** Clémens faciles et raisonnés de Grammaire française. Vienne 1844. brosch. 16 kr.